

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 1999****Ausgegeben am 30. Dezember 1999****Teil II**

---

**508. Verordnung: Verwaltungsformularverordnung – VwFormV**

---

### **508. Verordnung der Bundesregierung über die bei der Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze zu verwendenden Formulare (Verwaltungsformularverordnung – VwFormV)**

Auf Grund des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/1999, des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991, BGBl. Nr. 53, beide in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998, wird verordnet:

§ 1. (1) Für die Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze (Art. I des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, BGBl. Nr. 50) im Verfahren erster Instanz werden die angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Formulare festgesetzt. Bei der Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze im Verfahren höherer Instanz ist die Verwendung der festgesetzten Formulare – soweit die Formulare nicht etwa schon ihrem Inhalt nach nur im erstinstanzlichen Verfahren Verwendung finden können – zulässig.

(2) Diese Formulare sind:

- Formular 1 zu § 19 AVG (Ladung von Beteiligten)
- Formular 2 zu § 19 AVG (Ladungsbescheid an Beteiligte)
- Formular 3 zu § 19 AVG und § 5 VVG [Bescheid über eine Zwangsstrafe (Vollstreckungsverfügung); Neuerlicher Ladungsbescheid an Beteiligte; für Behörden, die zugleich Vollstreckungsbehörden sind]
- Formular 4 zu § 19 AVG (Ladung von Zeugen/Sachverständigen/Dolmetschern)
- Formular 5 zu § 19 AVG (Ladungsbescheid an Zeugen/Sachverständige/Dolmetscher)
- Formular 6 zu § 19 AVG und § 5 VVG [Bescheid über eine Zwangsstrafe (Vollstreckungsverfügung); Neuerlicher Ladungsbescheid an Zeugen/Sachverständige/Dolmetscher; für Behörden, die zugleich Vollstreckungsbehörden sind]
- Formular 7.1 zu §§ 40 bis 42 AVG (Anberaumung einer mündlichen Verhandlung)
- Formular 7.2 zu §§ 40 bis 42 AVG (Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung)
- Formular 8 zu § 19 AVG (Vollstreckung eines Ladungsbescheides; für Behörden, die nicht zugleich Vollstreckungsbehörden sind)
- Formular 9 zu § 19 AVG und § 10 Abs. 1 VVG (Vorführungsbescheid)
- Formular 10.1 zu § 14 AVG (Niederschrift)
- Formular 10.2 zu § 14 AVG (Niederschrift; Bogen)
- Formular 11.1 zu § 14 AVG (Niederschrift über die Vernehmung von Zeugen/Sachverständigen/Dolmetschern)
- Formular 11.2 zu § 14 AVG (Niederschrift über die Vernehmung von Zeugen/Sachverständigen/Dolmetschern; Bogen)
- Formular 12 zu §§ 14 und 44 AVG (Verhandlungsschrift)
- Formular 13 zu § 45 AVG (Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme)
- Formular 14 zu § 39 AVG (Verständigung von der Schließung des Ermittlungsverfahrens)
- Formular 15.1 zu §§ 44a, 44b AVG (Edikt; Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags/der verfahrenseinleitenden Anträge im Großverfahren)
- Formular 15.2 zu §§ 44a, 44b, 44d, 44e AVG (Edikt; Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags/der verfahrenseinleitenden Anträge und Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Großverfahren)
- Formular 15.3 zu §§ 44a, 44b, 44d, 44e AVG (Edikt; Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Großverfahren)

- Formular 16 zu §§ 44a, 44c AVG (Edikt; Anberaumung einer öffentlichen Erörterung im Großverfahren)
- Formular 17 zu §§ 14, 44e AVG (Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung im Großverfahren)
- Formular 18 zu §§ 44a, 44f AVG (Edikt; Zustellung eines Schriftstücks im Großverfahren)
- Formular 19 zu §§ 44g, 76 bis 78 AVG, §§ 5a, 5b SPG (Kostenbescheid)
- Formular 20 zu § 37 VStG (Bescheid über eine Sicherheitsleistung)
- Formular 21 zu §§ 37a und 50 VStG (Ermächtigungsurkunde)
- Formular 22 zu §§ 37a und 39 VStG (Sicherheitsleistung/Beschlagnahme)
- Formular 23 zu § 37 VStG (Bescheid über eine Beschlagnahme)
- Formular 24 zu § 39 VStG (Bescheid über eine Beschlagnahme zur Sicherung der Strafe des Verfalls)
- Formular 25 zu § 19 AVG und §§ 40 und 41 VStG (Beschuldigtenladung)
- Formular 26 zu § 19 AVG und §§ 40, 41, 43 und 59 VStG (Bescheid über die Ladung des Beschuldigten zur mündlichen Verhandlung im Verwaltungsstrafverfahren)
- Formular 27 zu §§ 40 und 42 VStG (Aufforderung zur Rechtfertigung)
- Formular 28.1 zu § 14 AVG und §§ 24 und 33 VStG (Niederschrift über die Vernehmung des Beschuldigten)
- Formular 28.2 zu § 14 AVG und §§ 24 und 33 VStG (Niederschrift über die Vernehmung des Beschuldigten; Bogen)
- Formular 29.1 zu § 14 AVG und §§ 24 und 38 VStG (Niederschrift über die Vernehmung von Zeugen/Sachverständigen/Dolmetschern im Verwaltungsstrafverfahren)
- Formular 29.2 zu § 14 AVG und §§ 24 und 38 VStG (Niederschrift über die Vernehmung von Zeugen/Sachverständigen/Dolmetschern im Verwaltungsstrafverfahren; Bogen)
- Formular 30 zu § 55 AVG und §§ 24 und 40 VStG (Rechtshilfeersuchen)
- Formular 31 zu §§ 43, 44 und 44a VStG (Strafverhandlungsschrift/Straferkenntnis; Bogen)
- Formular 32 zu § 46 VStG (Straferkenntnis)
- Formular 33 zu § 21 VStG (Ermahnung)
- Formular 34 zu § 48 VStG (Strafverfügung)
- Formular 35 zu § 50 VStG (Organstrafverfügung)
- Formular 36 zu §§ 54b, 54c VStG (Teilzahlungsbescheid)
- Formular 37.1 zu § 53b/54b VStG (Aufforderung zum Antritt der Freiheits-/Ersatzfreiheitsstrafe)
- Formular 37.2 zu § 53b/54b VStG (Aufforderung zum Antritt der Freiheits-/Ersatzfreiheitsstrafe; Vollzug einer Freiheits-/Ersatzfreiheitsstrafe; Verständigung der Strafvollzugsanstalt)
- Formular 38.1 zu § 53b VStG (Vorführung zum Strafantritt; Verständigung der Vollzugsbehörde)
- Formular 38.2 zu § 53b VStG (Vorführung zum Strafantritt; Durchschrift für den Vorzuführenden)
- Formular 38.3 zu § 53b VStG (Vorführung zum Strafantritt; Verständigung der Strafvollzugsanstalt)
- Formular 39 zu § 4 VVG (Androhung der Ersatzvornahme)
- Formular 40.1 zu § 4 VVG (Bescheid über die Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme)
- Formular 40.2 zu § 4 VVG (Bescheid über die Anordnung der Ersatzvornahme)
- Formular 40.3 zu § 4 VVG (Bescheid über die Anordnung einer Ersatzvornahme und über die Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme)
- Formular 41 zu § 5 VVG (Androhung einer Zwangsstrafe)
- Formular 42 zu § 5 VVG (Bescheid über eine Zwangsstrafe; Androhung einer weiteren Zwangsstrafe)
- Formular 43 zu § 49a VStG (Anonymverfügung)

§ 2. Die im § 1 Abs. 2 festgesetzten Formulare können mit folgenden Anpassungen verwendet werden:

1. Anpassungen, die sich aus den besonderen Erfordernissen automationsunterstützter Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze oder aus sonstigen technischen Erfordernissen ergeben;
2. Anpassungen, die bei Tätigwerden von Verwaltungsbehörden im Dienste der Strafjustiz erforderlich sind;
3. Einbeziehung der Behördenbezeichnung samt zugehörigen Angaben (Anschrift usw.) in einen von der Behörde gewählten Briefkopf;
4. Anpassungen, die dem vorliegenden Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht, wie zB dem Geschlecht der beteiligten Personen, oder einer geschlechtsneutralen Formulierung entsprechen;
5. Anpassungen an eine geänderte Rechtslage, wie insbesondere die Ersetzung des Schillings durch den Euro.

§ 3. (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bundesregierung über die bei der Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze zu verwendenden Formulare (Verwaltungsformularverordnung 1991), BGBl. Nr. 141/1991, außer Kraft.

(2) An Stelle der in § 1 Abs. 2 genannten Formulare 1 bis 6, 8 sowie 10 bis 13 können die Formulare gleicher Nummer gemäß der Verordnung der Bundesregierung über die bei der Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze zu verwendenden Formulare (Verwaltungsformularverordnung 1991), BGBl. Nr. 141/1991, verwendet werden.

(3) An Stelle der nachstehend angeführten Formulare gemäß dieser Verordnung können die diesen Formularen entsprechenden Formulare gemäß der Verordnung der Bundesregierung über die bei der Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze zu verwendenden Formulare (Verwaltungsformularverordnung 1991), BGBl. Nr. 141/1991, verwendet werden:

<b>VwFormV 1999</b>	<b>VwFormV 1991</b>
Formular 7.1 .....	Formular 7
Formular 19 .....	Formular 14
Formular 20 .....	Formular 15
Formular 21 .....	Formular 16
Formular 22 .....	Formular 17
Formular 23 .....	Formular 18
Formular 24 .....	Formular 19
Formular 27 .....	Formular 22
Formular 28.1 .....	Formular 23.1
Formular 28.2 .....	Formular 23.2
Formular 29.1 .....	Formular 24.1
Formular 29.2 .....	Formular 24.2
Formular 30 .....	Formular 25
Formular 31 .....	Formular 26
Formular 32 .....	Formular 27
Formular 33 .....	Formular 28
Formular 34 .....	Formular 29
Formular 35 .....	Formular 30
Formular 37.1 .....	Formular 33.1
Formular 37.2 .....	Formular 33.2
Formular 38.1 .....	Formular 34.1
Formular 38.2 .....	Formular 34.2
Formular 38.3 .....	Formular 34.3
Formular 39 .....	Formular 35
Formular 41 .....	Formular 37
Formular 42 .....	Formular 38
Formular 43 .....	Formular 39

(4) § 3 Abs. 2 und 3 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2000 außer Kraft.

**Klima Schüssel Prammer Farnleitner Hostasch Edlinger Schlögl Michalek  
Fasslabend Molterer Bartenstein Gehrler Einem**

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

**Ladung**

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

 Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt. Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Auf der Vollmacht ist eine Bundesstempelmarke von 180 Schilling anzubringen.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Datum

Zeit

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Bitte bringen Sie **diese Ladung**, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Wenn Sie dieser Ladung aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise – nicht Folge leisten können, teilen Sie uns dies bitte sofort mit, damit wir den angegebenen Termin allenfalls verschieben können.

Mit freundlichen Grüßen

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

---

 • **Zustellung zu eigenen Händen!** •

---

 • **Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

**Ladungsbescheid****Zutreffendes ist angekreuzt ☒!**

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

 Es ist nötig, dass Sie persönlich zu uns zu kommen. Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Auf der Vollmacht ist eine Bundesstempelmarke von 180 Schilling anzubringen.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
-------	------	-------------------------

Bitte bringen Sie **diesen Ladungsbescheid**, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Wenn Sie dieser Ladung ohne wichtigen Grund – zB Krankheit, Gebrechlichkeit, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise – nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass

 über Sie eine **Zwangsstrafe** von **Schilling ( € )** verhängt wird. Ihre **zwangsweise Vorführung** veranlasst wird.

Teilen Sie uns daher in Ihrem eigenen Interesse sofort mit, wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kommen können, damit er allenfalls verschoben werden kann.

**Rechtsgrundlage:** § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

**Hinweis:** Sie haben jedoch das Recht, gegen diesen Bescheid

- innerhalb von **zwei Wochen** nach seiner Zustellung **Vorstellung** an  
als Aufsichtsbehörde zu erheben. Die Vorstellung ist bei  
einzubringen.
- innerhalb von **sechs Wochen** nach seiner Zustellung
- Beschwerde** beim Verfassungsgerichtshof und **Beschwerde** beim Verwaltungsgerichtshof
- Beschwerde** beim Verfassungsgerichtshof  
zu erheben. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder  
unterschrieben sein.

Bei Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von 2500 Schilling (181,68/,-) zu entrichten.

Die Gebühr kann auf zwei Arten entrichtet werden:

- durch Anbringung einer Bundesstempelmarke auf einer Ausfertigung des Antrages oder
- durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszwecks. Der Beschwerdeschrift ist der postamtlich bestätigte Nachweis der Einzahlung anzuschließen.

Unterschrift

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

---

 • **Zustellung zu eigenen Händen!** •

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

## I. Bescheid über eine Zwangsstrafe (Vollstreckungsverfügung)

Zutreffendes ist angekreuzt !

Sie haben den Ladungsbescheid vom  
Zahl

Zwangsstrafe von

Schilling (

€)

, ohne wichtigen Grund nicht befolgt. Die darin angedrohte

wird daher über Sie verhängt.

### Zahlungsfrist:

Der Strafbetrag ist sofort, längstens innerhalb von nach Zustellung dieses Schreibens, mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Schreibens bei uns einzuzahlen. Wird diese Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass der Strafbetrag durch **Exekution** hereingebracht wird.

### Rechtsgrundlagen:

§ 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

### Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben gemäß § 10 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen, wenn

- die Vollstreckung unzulässig ist oder
- diese Vollstreckungsverfügung mit dem zu vollstreckenden Ladungsbescheid nicht übereinstimmt oder
- das angeordnete oder angewandte Zwangsmittel im Gesetz nicht vorgesehen ist oder nicht das gelindeste noch zum Ziel führende Zwangsmittel darstellt oder
- durch die Eintreibung der Geldleistung Ihr notdürftiger Unterhalt oder der notdürftige Unterhalt der Personen, für die Sie nach dem Gesetz zu sorgen haben, gefährdet wird.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **keine** aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann trotz der Berufung sofort vollstreckt werden.

Für den Berufungsantrag ist eine **Gebühr** von \_ Schilling ( \_ / ), für Beilagen zum Antrag je \_ Schilling ( \_ / ) pro Bogen, maximal aber \_ Schilling ( \_ / ) pro Beilage zu entrichten.

Die Gebühr kann auf folgende Arten entrichtet werden:

- durch Anbringung einer Bundesstempelmarke  durch Barzahlung in unserem Amt  
 mittels Eurochequekarte mit Bankomatfunktion  mit Kreditkarte

Wird die Berufung fernschriftlich, automationsunterstützt oder mit \_ eingebracht, so können Sie – falls Sie die Gebühr mit Bundesstempelmarken entrichten wollen – die erforderlichen Stempelmarken innerhalb von zwei Wochen auf einem den Gegenstand der Eingabe bezeichnenden Schreiben nachreichen. Bei mit Telefax überreichten Eingaben können die erforderlichen Stempelmarken auf der bei Ihnen verbleibenden Urschrift angebracht werden; in diesem Fall sind die Stempelmarken zu entwerten. Die Urschrift ist der Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

## II. Neuerlicher Ladungsbescheid

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Wir fordern Sie neuerlich auf, in folgender Angelegenheit zu uns zu kommen:

- Es ist nötig, dass Sie persönlich zu uns zu kommen.  
 Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Auf der Vollmacht ist eine Bundesstempelmarke von 180 Schilling anzubringen.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
-------	------	-------------------------

Bitte bringen Sie **diesen Ladungsbescheid**, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Wenn Sie dieser Ladung ohne wichtigen Grund – zB Krankheit, Gebrechlichkeit, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise – nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass

- über Sie eine **Zwangsstrafe** von **Schilling ( € )** verhängt wird.  
 Ihre **zwangsweise Vorführung** veranlasst wird.

Teilen Sie uns daher in Ihrem eigenen Interesse sofort mit, wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kommen können, damit er allenfalls verschoben werden kann.



**Rechtsgrundlage:** § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

**Hinweis:** Sie haben jedoch das Recht, gegen diesen Bescheid

- innerhalb von **zwei Wochen** nach seiner Zustellung **Vorstellung** an  
als Aufsichtsbehörde zu erheben. Die Vorstellung ist bei  
einzubringen.
- innerhalb von **sechs Wochen** nach seiner Zustellung
- Beschwerde** beim Verfassungsgerichtshof und **Beschwerde** beim Verwaltungsgerichtshof
- Beschwerde** beim Verfassungsgerichtshof  
zu erheben. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder  
unterschrieben sein.

Bei Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von 2500 Schilling (181,68/,-) zu entrichten.

Die Gebühr kann auf zwei Arten entrichtet werden:

- durch Anbringung einer Bundesstempelmarke auf einer Ausfertigung des Antrages oder
- durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszwecks. Der Beschwerdeschrift ist der postamtlich bestätigte Nachweis der Einzahlung anzuschließen.

Unterschrift

•

•

•

•

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

## Ladung

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Wir ersuchen Sie, persönlich zu uns zu kommen, um in dieser Angelegenheit als mitzuwirken.

Datum

Zeit

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Bitte bringen Sie **diese Ladung**, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Wenn Sie dieser Ladung aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise – nicht Folge leisten können, teilen Sie uns dies bitte sofort mit, damit wir den angegebenen Termin allenfalls verschieben können.

Mit freundlichen Grüßen

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

• **Zustellung zu eigenen Händen!** •

• **Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!) •

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

## Ladungsbescheid

Zutreffendes ist angekreuzt  !

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Wir ersuchen Sie, persönlich zu uns zu kommen, um in dieser Angelegenheit als mitzuwirken.

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
-------	------	-------------------------

Bitte bringen Sie **diesen Ladungsbescheid**, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Wenn Sie dieser Ladung ohne wichtigen Grund – zB Krankheit, Gebrechlichkeit, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise – nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass

über Sie eine **Zwangsstrafe** von **Schilling** ( **€** ) verhängt wird.

Ihre **zwangsweise Vorführung** veranlasst wird.

Teilen Sie uns daher in Ihrem eigenen Interesse sofort mit, wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kommen können, damit er allenfalls verschoben werden kann.

**Rechtsgrundlage:** § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

**Hinweis:** Sie haben jedoch das Recht, gegen diesen Bescheid

innerhalb von **zwei Wochen** nach seiner Zustellung **Vorstellung** an als Aufsichtsbehörde zu erheben. Die Vorstellung ist bei einzubringen.

innerhalb von **sechs Wochen** nach seiner Zustellung  
 **Beschwerde** beim Verfassungsgerichtshof und **Beschwerde** beim Verwaltungsgerichtshof  
 **Beschwerde** beim Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder unterschrieben sein.

Die Gebühr kann auf zwei Arten entrichtet werden:

- durch Anbringung einer Bundesstempelmarke auf einer Ausfertigung des Antrages oder
- durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszwecks. Der Beschwerdeschrift ist der postamtlich bestätigte Nachweis der Einzahlung anzuschließen.

Unterschrift

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

• **Zustellung zu eigenen Händen!** •

• **Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!) •

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

## I. Bescheid über eine Zwangsstrafe (Vollstreckungsverfügung)

Zutreffendes ist angekreuzt !

Sie haben den Ladungsbescheid vom

Zahl

, ohne wichtigen Grund nicht befolgt. Die darin angedrohte

**Zwangsstrafe** von**Schilling** (**€**) wird daher über Sie verhängt.

### Zahlungsfrist:

Der Strafbetrag ist sofort, längstens innerhalb von \_\_\_\_\_ nach Zustellung dieses Schreibens, mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Schreibens bei uns einzuzahlen. Wird diese Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass der Strafbetrag durch **Exekution** hereingebracht wird.

### Rechtsgrundlagen:

§ 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

### Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben gemäß § 10 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen, wenn

- die Vollstreckung unzulässig ist oder
- diese Vollstreckungsverfügung mit dem zu vollstreckenden Ladungsbescheid nicht übereinstimmt oder
- das angeordnete oder angewandte Zwangsmittel im Gesetz nicht vorgesehen ist oder nicht das gelindeste noch zum Ziel führende Zwangsmittel darstellt oder
- durch die Eintreibung der Geldleistung Ihr notdürftiger Unterhalt oder der notdürftige Unterhalt der Personen, für die Sie nach dem Gesetz zu sorgen haben, gefährdet wird.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **keine** aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann trotz der Berufung sofort vollstreckt werden.

Für den Berufungsantrag ist eine **Gebühr** von \_ Schilling ( \_/), für Beilagen zum Antrag je \_ Schilling ( \_/ ) pro Bogen, maximal aber \_ Schilling ( \_/ ) pro Beilage zu entrichten.

Die Gebühr kann auf folgende Arten entrichtet werden:

- durch Anbringung einer Bundesstempelmarke  durch Barzahlung in unserem Amt  
 mittels Eurochequekarte mit Bankomatfunktion  mit Kreditkarte

Wird die Berufung fernschriftlich, automationsunterstützt oder mit \_ eingebracht, so können Sie – falls Sie die Gebühr mit Bundesstempelmarken entrichten wollen – die erforderlichen Stempelmarken innerhalb von zwei Wochen auf einem den Gegenstand der Eingabe bezeichnenden Schreiben nachreichen. Bei mit Telefax überreichten Eingaben können die erforderlichen Stempelmarken auf der bei Ihnen verbleibenden Urschrift angebracht werden; in diesem Fall sind die Stempelmarken zu entwerfen. Die Urschrift ist der Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

## II. Neuerlicher Ladungsbescheid

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Ihre Mitwirkung als \_\_\_\_\_ in der Angelegenheit

ist nach wie vor notwendig. Wir fordern Sie daher neuerlich auf, persönlich zu uns zu kommen:

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
-------	------	-------------------------

Bitte bringen Sie **diesen Ladungsbescheid**, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Wenn Sie dieser Ladung ohne wichtigen Grund – zB Krankheit, Gebrechlichkeit, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise – nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass

- über Sie eine **Zwangsstrafe** von \_\_\_\_\_ **Schilling** ( \_\_\_\_\_ €) verhängt wird.  
 Ihre **zwangsweise Vorführung** veranlasst wird.

Teilen Sie uns daher in Ihrem eigenen Interesse sofort mit, wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kommen können, damit er allenfalls verschoben werden kann.

**Rechtsgrundlage:** § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

**Hinweis:** Sie haben jedoch das Recht, gegen diesen Bescheid

- innerhalb von **zwei Wochen** nach seiner Zustellung **Vorstellung** an \_\_\_\_\_ als Aufsichtsbehörde zu erheben. Die Vorstellung ist bei einzubringen.  
 innerhalb von **sechs Wochen** nach seiner Zustellung  
 **Beschwerde** beim Verfassungsgerichtshof und **Beschwerde** beim Verwaltungsgerichtshof  
 **Beschwerde** beim Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder unterschrieben sein.

Bei Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von 2500 Schilling (181,68/ ) zu entrichten.

Die Gebühr kann auf zwei Arten entrichtet werden:

- durch Anbringung einer Bundesstempelmarke auf einer Ausfertigung des Antrages oder
- durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszwecks. Der Beschwerdeschrift ist der postamtlich bestätigte Nachweis der Einzahlung anzuschließen.

Unterschrift

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**Zutreffendes ist angekreuzt !

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

 Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt. Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Auf der Vollmacht ist eine Bundesstempelmarke von 180 Schilling anzubringen.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Ort		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Gemeinde  
 durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung  
 und  
 durch

kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte,** dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte,** dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Diese Verständigung ergeht an:

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:



Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In der Angelegenheit

wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Auf der Vollmacht ist eine Bundesstempelmarke von 180 Schilling anzubringen.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Ort der Einsichtnahme		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

**Zutreffendes ist angekreuzt !**

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und

- durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung  
 durch

kundgemacht wurde.

**Als Beteiligter beachten Sie bitte,** dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unterschrift

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

### Vollstreckung eines Ladungsbescheides

Zutreffendes ist angekreuzt !

Name und Adresse des Geladenen		
Ladung als (zB Beteiligter, Zeuge)	mit Ladungsbescheid vom	Zahl

Diese Ladung wurde ohne wichtigen Grund nicht befolgt. Es wird daher ersucht,

die angedrohte **Zwangsstrafe** von                      Schilling (                      /) zu vollziehen.

einen Vorführungsbescheid zu erlassen und den Geladenen **vorzuführen:**



Behörde		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Der Nachweis über die Zustellung der Ladung liegt uns vor.

Unterschrift

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

## Vorführungsbescheid

Mit Bescheid \_

vom \_, Zahl \_, wurden Sie aufgefordert,

am \_ als \_ zu \_\_\_\_\_ zu kommen.

Da Sie den Ladungsbescheid ohne wichtigen Grund nicht befolgt haben, wird nunmehr die darin angedrohte **zwangsweise Vorführung** verfügt.

### Rechtsgrundlagen:

§ 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 10 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

**Hinweis:** Sie haben jedoch das Recht, gegen diesen Bescheid

innerhalb von **zwei Wochen** nach seiner Zustellung **Vorstellung** an \_\_\_\_\_ als Aufsichtsbehörde zu erheben. Die Vorstellung ist bei \_\_\_\_\_ einzubringen.

innerhalb von **sechs Wochen** nach seiner Zustellung

**Beschwerde** beim Verfassungsgerichtshof und **Beschwerde** beim Verwaltungsgerichtshof

**Beschwerde** beim Verfassungsgerichtshof

zu erheben. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder \_\_\_\_\_ unterschrieben sein.

Bei Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von 2500 Schilling (181,68/,-) zu entrichten.

Die Gebühr kann auf zwei Arten entrichtet werden:

- durch Anbringung einer Bundesstempelmarke auf einer Ausfertigung des Antrages oder
- durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszwecks. Der Beschwerdeschrift ist der postamtlich bestätigte Nachweis der Einzahlung anzuschließen.

Unterschrift

Behörde	Zahl	Datum
---------	------	-------

## Niederschrift

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Amtshandlung	

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Für die übrigen Teile der Niederschrift wird folgendes technisches Hilfsmittel verwendet:

Der vorstehende Bescheid wird mündlich verkündet. Die anwesenden Parteien werden über ihr Recht belehrt, eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zu verlangen. Eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides wird verlangt von

Die Niederschrift wird den Anwesenden

zur Durchsicht vorgelegt  vorgelesen.

Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch

Auf die

Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht

Wiedergabe des Inhalts der mit einem technischen Hilfsmittel aufgenommenen Niederschrift wird verzichtet von

Von der Wiedergabe der Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung abgesehen.

Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung wird verlangt von

**Ende der Amtshandlung** um            Uhr.

#### **Unterschriften**

des Leiters der Amtshandlung: \_\_\_\_\_

der übrigen Anwesenden: \_\_\_\_\_

Behörde	Zahl	Datum
---------	------	-------

## Niederschrift

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Amtshandlung	







Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Für die übrigen Teile der Niederschrift wird folgendes technisches Hilfsmittel verwendet:

Der vorstehende Bescheid wird mündlich verkündet. Die anwesenden Parteien werden über ihr Recht belehrt, eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zu verlangen. Eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides wird verlangt von

Die Niederschrift wird den Anwesenden

zur Durchsicht vorgelegt  vorgelesen.

Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch

Auf die

Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht

Wiedergabe des Inhalts der mit einem technischen Hilfsmittel aufgenommenen Niederschrift wird verzichtet von

Von der Wiedergabe der Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung abgesehen.

Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung wird verlangt von

**Ende der Amtshandlung** um            Uhr.

#### **Unterschriften**

des Leiters der Amtshandlung: \_\_\_\_\_

der übrigen Anwesenden: \_\_\_\_\_

Behörde	Zahl	Datum
---------	------	-------

## Niederschrift über die Vernehmung von Zeugen/Sachverständigen/Dolmetschern

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Amtshandlung	

### Der Leiter der Amtshandlung

- befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse;
- ermahnt die Zeugen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist die Zeugen darauf hin, dass die Aussage verweigert werden darf,
  - wenn die Beantwortung der Frage für bestimmte Personen Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil bewirken würde; der letztgenannte Grund gilt nicht bei Auskünften über Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle dieser Personen. Diese Personen sind: der Befragte, sein Ehegatte, nahe Verwandte, seine Wahl Eltern oder -kinder, seine Pflegeeltern oder -kinder, sein Vormund oder sein Pflegebefohlener;
  - über Fragen, die der Befragte nicht beantworten könnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
  - über Fragen, wie er sein – dem Gesetz nach geheimes – Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat;
  - vom berufsmäßigen Parteienvetreter, wenn er sonst bekanntgeben müsste, was ihm von jemandem, den er vertritt, anvertraut wurde;
- macht die Zeugen auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam.

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Für die übrigen Teile der Niederschrift wird folgendes technisches Hilfsmittel verwendet:

Der vorstehende Bescheid wird mündlich verkündet. Die anwesenden Parteien werden über ihr Recht belehrt, eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zu verlangen. Eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides wird verlangt von

Die Niederschrift wird den Anwesenden

zur Durchsicht vorgelegt  vorgelesen.

Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch

Auf die

Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht

Wiedergabe des Inhalts der mit einem technischen Hilfsmittel aufgenommenen Niederschrift wird verzichtet von

Von der Wiedergabe der Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung abgesehen.

Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung wird verlangt von

**Ende der Amtshandlung** um            Uhr.

#### **Unterschriften**

des Leiters der Amtshandlung: \_\_\_\_\_

der übrigen Anwesenden: \_\_\_\_\_

Behörde	Zahl	Datum
---------	------	-------

## Niederschrift über die Vernehmung von Zeugen/Sachverständigen/Dolmetschern

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Amtshandlung	

### Der Leiter der Amtshandlung

- befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse;
- ermahnt die Zeugen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist die Zeugen darauf hin, dass die Aussage verweigert werden darf,
  - wenn die Beantwortung der Frage für bestimmte Personen Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil bewirken würde; der letztgenannte Grund gilt nicht bei Auskünften über Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle dieser Personen. Diese Personen sind: der Befragte, sein Ehegatte, nahe Verwandte, seine Wahl Eltern oder -kinder, seine Pflegeeltern oder -kinder, sein Vormund oder sein Pflegebefohlener;
  - über Fragen, die der Befragte nicht beantworten könnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
  - über Fragen, wie er sein – dem Gesetz nach geheimes – Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat;
  - vom berufsmäßigen Parteivertreter, wenn er sonst bekanntgeben müsste, was ihm von jemandem, den er vertritt, anvertraut wurde;
- macht die Zeugen auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam.





Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Für die übrigen Teile der Niederschrift wird folgendes technisches Hilfsmittel verwendet:

Der vorstehende Bescheid wird mündlich verkündet. Die anwesenden Parteien werden über ihr Recht belehrt, eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zu verlangen. Eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides wird verlangt von

Die Niederschrift wird den Anwesenden

zur Durchsicht vorgelegt  vorgelesen.

Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch

Auf die

Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht

Wiedergabe des Inhalts der mit einem technischen Hilfsmittel aufgenommenen Niederschrift wird verzichtet von

Von der Wiedergabe der Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung abgesehen.

Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung wird verlangt von

**Ende der Amtshandlung** um            Uhr.

#### **Unterschriften**

des Leiters der Amtshandlung: \_\_\_\_\_

der übrigen Anwesenden: \_\_\_\_\_



Behörde	Zahl	Datum
---------	------	-------

## Verhandlungsschrift

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Amtshandlung	

### Der Leiter der Amtshandlung

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse;
- eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
  - persönliche Verständigung
  - Anschlag in der Gemeinde
  - Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung
  - durch \_\_\_\_\_ ;
- gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung
  - die nachfolgend angeführten \_\_\_\_\_  keine \_\_\_\_\_ Einwendungen vorgebracht wurden;
- befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse;
- ermahnt die Zeugen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist die Zeugen darauf hin, dass die Aussage verweigert werden darf,
  - wenn die Beantwortung der Frage für bestimmte Personen Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil bewirken würde; der letztgenannte Grund gilt nicht bei Auskünften über Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle dieser Personen. Diese Personen sind: der Befragte, sein Ehegatte, nahe Verwandte, seine Wahl Eltern oder -kinder, seine Pflegeeltern oder -kinder, sein Vormund oder sein Pflegebefohlene;
  - über Fragen, die der Befragte nicht beantworten könnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
  - über Fragen, wie er sein – dem Gesetz nach geheimes – Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat;
  - vom berufsmäßigen Parteienvertreter, wenn er sonst bekanntgeben müsste, was ihm von jemandem, den er vertritt, anvertraut wurde;
- macht die Zeugen auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam;
- belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an die anwesenden Zeugen und Sachverständigen zu stellen.





Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Für die übrigen Teile der Niederschrift wird folgendes technisches Hilfsmittel verwendet:

Der vorstehende Bescheid wird mündlich verkündet. Die anwesenden Parteien werden über ihr Recht belehrt, eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zu verlangen. Eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides wird verlangt von

Die Niederschrift wird den Anwesenden

zur Durchsicht vorgelegt  vorgelesen.

Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch

Auf die

Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht

Wiedergabe des Inhalts der mit einem technischen Hilfsmittel aufgenommenen Niederschrift wird verzichtet von

Von der Wiedergabe der Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung abgesehen.

Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung wird verlangt von

**Ende der Amtshandlung** um            Uhr.

#### **Unterschriften**

des Leiters der Amtshandlung: \_\_\_\_\_

der übrigen Anwesenden: \_\_\_\_\_

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

• **Zustellung zu eigenen Händen!** •

• **Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!) •

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

## Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme Zutreffendes ist angekreuzt !

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Wir teilen Ihnen mit, dass in folgender Angelegenheit eine Beweisaufnahme stattgefunden hat:

Das Ergebnis der Beweisaufnahme können Sie umseits oder der Beilage entnehmen.

Sie können zum Ergebnis der Beweisaufnahme innerhalb von **Wochen** ab Zustellung dieser Verständigung eine **Stellungnahme** abgeben **oder** zum nachstehend genannten Termin zu uns zu einer **mündlichen Erörterung** des Gegenstandes kommen.

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Die **Stellungnahme** ist schriftlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für den Fall, dass Sie den Termin für die **mündliche Erörterung** des Ergebnisses des Beweisverfahrens nicht wahrnehmen können, ersuchen wir Sie, sich mit uns zwecks Vereinbarung eines neuen Termins telefonisch in Verbindung zu setzen.

Sie können zur mündlichen Erörterung persönlich zu uns kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Auf der Vollmacht ist eine Bundesstempelmarke von 180 Schilling anzubringen.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur mündlichen Erörterung **diese Verständigung**, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

**Ergebnis der Beweisaufnahme:**

Der Bescheid wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden, soweit nicht Ihre Stellungnahme anderes erfordert.

**Rechtsgrundlage:** § 45 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Mit freundlichen Grüßen

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

---

• **Zustellung zu eigenen Händen!** •

• **Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!) •

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

---

## Verständigung von der Schließung des Ermittlungsverfahrens

Zutreffendes ist angekreuzt !

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Wir informieren Sie über die Schließung des Ermittlungsverfahrens wegen Entscheidungsreife in folgender Angelegenheit:

---

Der Bescheid wird auf der Grundlage des bisherigen Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens erlassen werden.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 39 und 63 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfahrensordnung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Sie können diese jedoch in der Berufung gegen den die Angelegenheit erledigenden Bescheid anfechten.

---

Mit freundlichen Grüßen

---

## Edikt

### Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags / der verfahrenseinleitenden Anträge im Großverfahren

Bei der Behörde wurde ein Antrag / wurden Anträge

der/des

betreffend

Zl.

eingetragen.

**Beschreibung des Vorhabens:**



**Beschreibung des Vorhabens (Fortsetzung):**Zutreffendes ist angekreuzt !

Gegen dieses Vorhaben können **ab** **bis** bei uns schriftlich **Einwendungen** eingebracht werden.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

**Als Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig **Einwendungen** erheben, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wir weisen darauf hin, dass dieses Edikt auch durch Verlautbarung in

bzw.

kundgemacht wurde.

Der Antrag/Die Anträge, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Sachverständigengutachten können, soweit sie nicht von der Akteneinsicht ausgenommen sind, während der Einwendungsfrist von jedermann eingesehen werden:

Ort der Einsichtnahme

Datum

Zeit

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Außerdem besteht diese Möglichkeit der Einsichtnahme bei

Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

**Bitte beachten Sie**, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch **Edikt** vorgenommen werden können.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 44a, 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Unterschrift

---

## Edikt

### **Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags / der verfahrenseinleitenden Anträge und Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Großverfahren**

Bei der Behörde wurde ein Antrag / wurden Anträge

der/des

betreffend

Zl.

eingebraucht.

**Beschreibung des Vorhabens:**

**Beschreibung des Vorhabens (Fortsetzung):**Zutreffendes ist angekreuzt !

Gegen dieses Vorhaben können **ab** \_\_\_\_\_ **bis** \_\_\_\_\_ bei uns schriftlich **Einwendungen** eingebracht werden.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

**Als Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig **Einwendungen** erheben, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu diesem Vorhaben wird eine **öffentliche mündliche Verhandlung** anberaumt:

Ort		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Für die Verhandlung wird folgender **Zeitplan** in Aussicht genommen:

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Auf der Vollmacht ist eine Bundesstempelmarke von 180 Schilling anzubringen.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Der Antrag/Die Anträge, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Sachverständigengutachten können, soweit sie nicht von der Akteneinsicht ausgenommen sind, während der Einwendungsfrist von jedermann eingesehen werden:

Ort der Einsichtnahme		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Außerdem besteht diese Möglichkeit der Einsichtnahme bei

Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

**Bitte beachten Sie**, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch **Edikt** vorgenommen werden können.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 44a, 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Unterschrift

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

---

# Edikt

## Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Großverfahren

In der Angelegenheit

wurde ein Antrag / wurden Anträge

der/des

betreffend

Zl.

mit Edikt vom \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ bzw.  
und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verlautbart.

Zu diesem Vorhaben wird eine **öffentliche mündliche Verhandlung** anberaumt:

Ort		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Für die Verhandlung wird folgender **Zeitplan** in Aussicht genommen:

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Auf der Vollmacht ist eine Bundesstempelmarke von 180 Schilling anzubringen.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Der Antrag/Die Anträge, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Sachverständigengutachten können, soweit sie nicht von der Akteneinsicht ausgenommen sind, während der Einwendungsfrist von jedermann eingesehen werden:

Ort der Einsichtnahme		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Außerdem besteht diese Möglichkeit der Einsichtnahme bei

Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Wir weisen darauf hin, dass dieses Edikt auch durch Verlautbarung in

bzw.

kundgemacht wurde.

**Bitte beachten Sie**, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch **Edikt** vorgenommen werden können.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 44a, 44b, 44d, 44e des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Unterschrift



Behörde	Zahl	Datum
---------	------	-------

## Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung im Großverfahren

Zutreffendes ist angekreuzt !

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Amtshandlung	

Der Leiter der Amtshandlung

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse;
- eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
  - Verlautbarung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung
  - Verlautbarung in \_\_\_\_\_ bzw. in \_\_\_\_\_ ;
  - durch \_\_\_\_\_ ;
- gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung
  - die nachfolgend angeführten \_\_\_\_\_  keine \_\_\_\_\_ Einwendungen vorgebracht wurden;
- befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse;
- ermahnt die Zeugen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist die Zeugen darauf hin, dass die Aussage verweigert werden darf,
  - wenn die Beantwortung der Frage für bestimmte Personen Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil bewirken würde; der letztgenannte Grund gilt nicht bei Auskünften über Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle dieser Personen. Diese Personen sind: der Befragte, sein Ehegatte, nahe Verwandte, seine Wahleltern oder -kinder, seine Pflegeeltern oder -kinder, sein Vormund oder sein Pflegebefohlener;
  - über Fragen, die der Befragte nicht beantworten könnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
  - über Fragen, wie er sein – dem Gesetz nach geheimes – Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat;
  - vom berufsmäßigen Parteienvertreter, wenn er sonst bekanntgeben müsste, was ihm von jemandem, den er vertritt, anvertraut wurde;
- macht die Zeugen auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam;
- belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an die anwesenden Zeugen und Sachverständigen zu stellen.







**Ende der Amtshandlung** um            Uhr.

**Unterschrift**  
des Leiters der Amtshandlung:

# Edikt

## Zustellung eines Schriftstücks im Großverfahren

Zutreffendes ist angekreuzt !

In der Angelegenheit

wurde ein Antrag / wurden die Anträge  
der/des

mit Edikt vom  
in  
bzw. in  
und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verlautbart.

Wir teilen in dieser Angelegenheit mit, dass das nachstehende Schriftstück bei uns während der Amtsstunden bis einschließlich für jedermann zur Einsicht aufliegt:

Einbringer	Zahl
Inhalt	
Einbringer	Zahl
Inhalt	
Einbringer	Zahl
Inhalt	

Amtsstunden	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
-------------	-------------------------

Wir weisen darauf hin, dass dieses Edikt auch durch Verlautbarung in  
bzw. kundgemacht wurde.

Das (Die) Schriftstück(e) kann (können) auch unter der (den) Adresse(n)  
im Internet eingesehen werden.

**Wir weisen weiters darauf hin, dass das Schriftstück mit Ablauf von zwei Wochen nach Abschluss der Verlautbarung dieses Edikts als zugestellt gilt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.**

Das angeführte Schriftstück wird bei uns mindestens **acht Wochen** nach Abschluss der Verlautbarung dieses Edikts zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

**Als Partei** wird Ihnen eine Ausfertigung des Schriftstückes auf Verlangen **unverzüglich zugesendet**.

**Als sonst Beteiligtem** wird Ihnen eine Ausfertigung des Schriftstückes auf Verlangen **bei uns ausgefolgt**.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 44a, 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Unterschrift

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

### Kostenbescheid

Zutreffendes ist angekreuzt !

Wir haben folgende Amtshandlung durchgeführt:

Dabei sind Kosten entstanden, die von Ihnen zu tragen sind.

Gebühren für Sachverständige und Dolmetscher	Schilling	(Euro)
Sonstige Barauslagen		
Überwachungsgebühren		
Kommissionsgebühren		
Verwaltungsabgaben		
zusammen		

#### Zahlungsfrist:

Wenn Sie keine Vorstellung einbringen, so ist der Gesamtbetrag innerhalb von \_\_\_\_\_ nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Schreibens bei uns einzuzahlen. Wird diese Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass der Betrag durch **Exekution** hereingebracht wird.

#### Rechtsgrundlagen:

§§ 44g, 76 bis 78 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, bei Überwachungsgebühren: §§ 5a, 5b des Sicherheitspolizeigesetzes

**Begründung:****Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel der **Vorstellung** zu ergreifen.

Die Vorstellung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

In der Vorstellung geben Sie bitte an, gegen welchen Bescheid sie sich richtet.

Die Vorstellung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Vorstellung ist eine **Gebühr** von \_ Schilling (\_ €), für Beilagen zum Antrag je \_ Schilling (\_ €) pro Bogen, maximal aber \_ Schilling (\_ €) pro Beilage zu entrichten.

Die Gebühr kann auf folgende Arten entrichtet werden:

- durch Anbringung einer Bundesstempelmarke     durch Barzahlung in unserem Amt  
 mittels Eurochequekarte mit Bankomatfunktion     mit Kreditkarte

Wird die Vorstellung fernschriftlich, automationsunterstützt oder mit \_ eingebracht, so können Sie – falls Sie die Gebühr mit Bundesstempelmarken entrichten wollen – die erforderlichen Stempelmarken innerhalb von zwei Wochen auf einem den Gegenstand der Eingabe bezeichnenden Schreiben nachreichen. Bei mit Telefax überreichten Eingaben können die erforderlichen Stempelmarken auf der bei Ihnen verbleibenden Urschrift angebracht werden; in diesem Fall sind die Stempelmarken zu entwerten. Die Urschrift ist der Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

Unterschrift

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

**Bescheid über eine Sicherheitsleistung**

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretungen begangen zu haben:

Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

Verwaltungsübertretungen nach §

Wegen des begründeten Verdachtes,

- dass Sie sich der Strafverfolgung entziehen werden,  
 dass Sie sich dem Vollzug der Strafe entziehen werden,  
 dass die Strafverfolgung aus Gründen, die in Ihrer Person liegen, unmöglich oder wesentlich erschwert sein wird,  
 dass der Vollzug der Strafe aus Gründen, die in Ihrer Person liegen, unmöglich oder wesentlich erschwert sein wird,

wird Ihnen aufgetragen, als Sicherheit **unverzüglich** **Schilling (€)** zu erlegen. Anstelle des Geldbetrages können Sie auch ein Pfand oder taugliche Bürgen, die sich als Zahler verpflichten, stellen.

**Rechtsgrundlage:** § 37 des Verwaltungsstrafgesetzes**Begründung:**



**Begründung (Fortsetzung):****Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **keine** aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann trotz der Berufung sofort vollstreckt werden.

**Bitte beachten Sie:**

- Wenn Sie die Sicherheit nicht unverzüglich nach Erhalt des Bescheides leisten, können Gegenstände, die dem Anschein nach Ihnen gehören, beschlagnahmt werden.
- Die Sicherheitsleistung wird frei, wenn das Verfahren eingestellt wird, die über Sie verhängte Strafe vollzogen ist oder nicht innerhalb von sechs Monaten der Verfall der Sicherheitsleistung ausgesprochen wird.

Unterschrift

**Ermächtigungsurkunde**

**Formular 21 zu §§ 37a und 50 VStG**

Behörde

Geschäftszahl

Name d. Amtorgans, Dienstaussweis-Nr., Dienstnr. (Dienstkarte)

ist mit Zustimmung der Dienstbehörde ermächtigt:

1. von der im § 35 Z 1 und 2 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) vorgesehenen Festnehmung von Personen abzusehen, wenn der Betretene die nach § 37a VStG oder nach anderen im Anhang angeführten Verwaltungsvorschriften festgesetzte vorläufige Sicherheit freiwillig erlegt;
2. von Personen, die auf frischer Tat betreten werden und bei denen eine Strafverfolgung offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein wird, eine vorläufige Sicherheit im Sinne des § 37a VStG oder anderer im Anhang angeführter Verwaltungsvorschriften festzusetzen und einzuheben;
3. verwertbare Sachen, die dem Anschein nach dem Betretenen gehören und deren Wert den im § 37a Abs. 3 VStG oder in anderen im Anhang angeführten Verwaltungsvorschriften bezeichneten Betrag nicht übersteigen soll, zu beschlagnahmen, wenn der Betretene eine vorläufige Sicherheit in den unter Punkt 2 genannten Fällen nicht leistet;
4. gemäß § 50 VStG von Personen wegen der im Anhang angeführten Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben, in den hiefür vorgesehenen Fällen dem Beanstandeten einen zur Einzahlung des Strafbetrages geeigneten - mit einer in automationsunterstützter Form lesbaren Identifikationsnummer versehenen - Beleg zu übergeben, oder, wenn keine bestimmte Person beanstandet wird, am Tatort zu hinterlassen;

5. gemäß § 5 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) die Atemluft von Personen,
- die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, jederzeit;
  - die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt oder als Fußgänger einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, mit einem durch Verordnung gemäß § 5 a Abs. 3 StVO als geeignet bestimmten Gerät auf Alkoholgehalt zu untersuchen;

6. dem Beanstandeten zu gestatten, die vorläufige Sicherheit oder den nach der Organstrafverfügung einzuhebenden Strafbetrag mit Scheck, Kreditkarte,
- \_\_\_\_\_ oder in folgenden Währungen zu entrichten:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Behörde

---

**Sicherheitsleistung  
Beschlagnahme  
gemäß §§ 37a/ 39 VStG**

bzw. § \_\_\_\_\_

Block. Nr. \_\_\_\_\_

**Formular 22 zu §§ 37a und 39 VStG (Sicherheitsleistung/Beschlagnahme)**

Behörde \_\_\_\_\_

Block Nr. \_\_\_\_\_ Fortl. Zl. \_\_\_\_\_

**Bescheinigung über eine vorläufige Sicherheit/Beschlagnahme**  
**auf Grund des** \_\_\_\_\_  
 Zutreffendes ist angekreuzt ☒ !

**Verwaltungsstrafgesetzes (VStG)**  \_\_\_\_\_

Auf Grund der erhaltenen Ermächtigung wurde bei (Vor- u. Familienname, Geb.-Datum, PLZ, Anschrift)  
 \_\_\_\_\_

---

ein Betrag von \_\_\_\_\_ eingehoben.  Scheck  Kreditkarte: \_\_\_\_\_

statt des festgesetzten Betrages von \_\_\_\_\_

zur Sicherung des Verfalls wegen Gefahr im Verzug

Folgendes beschlagnahmt: \_\_\_\_\_

---

**Rechtsgrundlage:**

§ 37a Abs. 2 Z 1 VStG (Absehen von der Festnahme)  § 39 Abs. 2 VStG (Gefahr im Verzug)

§ 37a Abs. 2 Z 2 VStG (Offenbare Unmöglichkeit oder Erschwerung der Strafverfolgung)

§ 37a Abs. 3 VStG (Beschlagnahme, weil die vorläufige Sicherheit nicht in Geld geleistet wird)

andere: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

•

•

•

•

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

## Bescheid über eine Beschlagnahme

Zutreffendes ist angekreuzt !

Mit Bescheid vom \_\_, Zahl \_\_, wurde Ihnen eine Sicherheitsleistung wegen der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen aufgetragen.

Da diese nicht unverzüglich erlegt wurde, werden nunmehr folgende Gegenstände als Sicherheit in Beschlag genommen:



**Rechtsgrundlage:** § 37 des Verwaltungsstrafgesetzes

**Begründung:**



**Begründung:** (Fortsetzung)**Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **keine** aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann trotz der Berufung sofort vollstreckt werden.

**Bitte beachten Sie:**

- Die beschlagnahmten Gegenstände können für verfallen erklärt werden, sobald sich Ihre Strafverfolgung oder der Vollzug der Strafe als unmöglich erweist.
- Die beschlagnahmten Gegenstände werden frei,
  - wenn Sie den als Sicherheit aufgetragenen Geldbetrag erlegen oder sonst sicherstellen,
  - wenn Sie Rechte Dritter glaubhaft machen,
  - wenn das Verfahren eingestellt wird,
  - wenn die über Sie verhängte Strafe vollzogen ist oder
  - wenn nicht innerhalb von sechs Monaten der Verfall der Sicherheitsleistung ausgesprochen wird.

Unterschrift

---

• •

• •

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

## Bescheid über eine Beschlagnahme

Zutreffendes ist angekreuzt !

Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretungen begangen zu haben:

Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

Verwaltungsübertretungen nach §

Zur Sicherung der Strafe des Verfalls werden folgende Gegenstände in Beschlag genommen:

Da die Beschlagnahme nicht anders durchführbar ist, erfasst sie vorläufig auch die Behältnisse, in denen sich die beschlagnahmten Gegenstände befinden.

Anstelle der Beschlagnahme zur Sicherung des Verfalls wird der Erlag von \_ **Schilling** ( \_ €) angeordnet.

**Rechtsgrundlage:** § 37 des Verwaltungsstrafgesetzes

**Begründung:**

**Begründung:** (Fortsetzung)**Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **keine** aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann trotz der Berufung sofort vollstreckt werden.

**Bitte beachten Sie:**

- Bei der Beschlagnahme handelt es sich um eine vorläufige Maßnahme. Erst in der anschließenden Entscheidung (zB im Straferkenntnis) wird über den allfälligen Verfall der beschlagnahmten Gegenstände entschieden werden.
- Wenn die beschlagnahmten Gegenstände raschem Verderben unterliegen oder sich nur mit unverhältnismäßigen Kosten aufbewahren lassen und ihre Aufbewahrung nicht zur Beweissicherung erforderlich ist, können sie von uns versteigert oder verkauft werden. Der Erlös tritt dann an die Stelle der Gegenstände. Sie können jedoch den Verkauf wegen unverhältnismäßiger Aufbewahrungskosten durch rechtzeitige Hinterlegung eines kostendeckenden Betrages verhindern.

Unterschrift

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

• **Zustellung zu eigenen Händen!** •

• **Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!) •

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

## Ladungsbescheid

Zutreffendes ist angekreuzt ☑!

Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretungen begangen zu haben:

Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

Verwaltungsübertretungen nach §

Es ist nötig, dass Sie persönlich zu uns zu kommen.

Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Auf der Vollmacht ist eine Bundesstempelmarke von 180 Schilling anzubringen.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

▶ Datum

Zeit

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Bitte bringen Sie **diesen Ladungsbescheid**, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Bitte bringen Sie auch die Ihrer Verteidigung dienenden Beweismittel mit oder geben Sie uns diese so rechtzeitig bekannt, dass wir sie bis zur Verhandlung herbeischaffen können.

Wenn Sie dieser Ladung ohne wichtigen Grund – zB Krankheit, Gebrechlichkeit, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise – nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass

- über Sie eine **Zwangsstrafe** von **\_ Schilling (\_ €)** verhängt wird.
- Ihre **zwangsweise Vorführung** veranlasst wird.
- das Strafverfahren **ohne Ihre Anhörung** durchgeführt wird.

Teilen Sie uns daher in Ihrem eigenen Interesse sofort mit, wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kommen können, damit er allenfalls verschoben werden kann.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§ 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und §§ 40 und 41 des Verwaltungsstrafgesetzes

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei uns schriftlich oder mündlich einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebug eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebug eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Unterschrift

• **Zustellung zu eigenen Händen!** •

• **Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!) •

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

## Ladungsbescheid zur mündlichen Verhandlung im Verwaltungsstrafverfahren

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretungen begangen zu haben:

Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

Verwaltungsübertretungen nach §

Es ist nötig, dass Sie persönlich zu uns zu kommen.

Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Auf der Vollmacht ist eine Bundesstempelmarke von 180 Schilling anzubringen.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Sie können als **Jugendlicher** auch mit zwei an der Sache nicht beteiligten Personen Ihres Vertrauens (auch zusätzlich zu Ihrem Vertreter) kommen.

► Datum

Zeit

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Bitte bringen Sie **diesen Ladungsbescheid**, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Bitte bringen Sie auch die Ihrer Verteidigung dienenden Beweismittel mit oder geben Sie uns diese so rechtzeitig bekannt, dass wir sie bis zur Verhandlung herbeischaffen können.

Wenn Sie dieser Ladung ohne wichtigen Grund – zB Krankheit, Gebrechlichkeit, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise – nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass

Wenn Sie dieser Ladung ohne wichtigen Grund – zB Krankheit, Gebrechlichkeit, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise – nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass

über Sie eine **Zwangsstrafe** von **\_ Schilling ( \_ €)** verhängt wird.

Ihre **zwangsweise Vorführung** veranlasst wird.

das Strafverfahren **ohne Ihre Anhörung** durchgeführt wird.

Teilen Sie uns daher in Ihrem eigenen Interesse sofort mit, wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kommen können, damit er allenfalls verschoben werden kann.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§ 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und §§ 40, 41, 43 und 59 des Verwaltungsstrafgesetzes

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei uns schriftlich oder mündlich einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Unterschrift

• **Zustellung zu eigenen Händen!** •

• **Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!) •

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

## Aufforderung zur Rechtfertigung

Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretungen begangen zu haben:

Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

Verwaltungsübertretungen nach §

Sie können sich nach Ihrer Wahl entweder anlässlich der Vernehmung bei uns

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

oder schriftlich bis zu diesem Zeitpunkt rechtfertigen sowie die Ihrer Verteidigung dienenden Tatsachen und Beweismittel bekanntgeben. Zur Vernehmung können Sie einen Rechtsbeistand Ihrer Wahl beiziehen.

Falls Sie zur Vernehmung zu uns kommen, bringen Sie bitte dazu **diese Aufforderung**, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Sie können persönlich zu uns kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Auf der Vollmacht ist eine Bundesstempelmarke von 180 Schilling anzubringen.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.



**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 und 42 des Verwaltungsstrafgesetzes

**Bitte beachten Sie,**

dass das Strafverfahren **ohne Ihre Anhörung** durchgeführt wird, wenn Sie von der Möglichkeit, sich zu rechtfertigen, nicht Gebrauch machen.

Unterschrift

Behörde	Zahl	Datum
---------	------	-------

## Niederschrift über die Vernehmung des Beschuldigten

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	

**Personaldaten des Beschuldigten** (soweit diese aus dem Akt ersichtlich sind, werden sie zur Anerkennung und Richtigstellung nur vorgelesen)

Vor- und Familienname		Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort	Familienstand
Wohnort		Beschäftigung
Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse		

Gegenstand der Vernehmung (genaue Beschreibung der Tat):

**Unterschriften:**

Leiter der Amtshandlung:

Beschuldigte(r):

Dolmetscher:

sonstige Anwesende: \_\_\_\_\_

**Zutreffendes ist angekreuzt ☒!**

Für die übrigen Teile der Niederschrift wird folgendes technisches Hilfsmittel verwendet:

Die Niederschrift wird den Anwesenden

zur Durchsicht vorgelegt  vorgelesen.

Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch \_\_\_\_\_ .

Auf die

Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht

Wiedergabe des Inhalts der mit einem technischen Hilfsmittel aufgenommenen Niederschrift wird verzichtet von

Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung wird verlangt von

**Ende der Amtshandlung** um \_\_\_\_\_ Uhr.

**Unterschriften**

des Leiters der Amtshandlung: \_\_\_\_\_

der übrigen Anwesenden: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Behörde	Zahl	Datum
---------	------	-------

## Niederschrift über die Vernehmung des Beschuldigten

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	

**Personaldaten des Beschuldigten** (soweit diese aus dem Akt ersichtlich sind, werden sie zur Anerkennung und Richtigstellung nur vorgelesen)

Vor- und Familienname		Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort	Familienstand
Wohnort		Beschäftigung
Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse		

Gegenstand der Vernehmung (genaue Beschreibung der Tat):

**Unterschriften:**

Leiter der Amtshandlung:

Beschuldigte(r):

Dolmetscher:

sonstige Anwesende:

**Unterschriften:**

Leiter der Amtshandlung:

Beschuldigte(r):

Dolmetscher:

\_\_\_\_\_

sonstige Anwesende:

\_\_\_\_\_

**Unterschriften:**

Leiter der Amtshandlung:

Beschuldigte(r):

Dolmetscher:

---

sonstige Anwesende: 

---

**Zutreffendes ist angekreuzt ☒!**

Für die übrigen Teile der Niederschrift wird folgendes technisches Hilfsmittel verwendet:

Die Niederschrift wird den Anwesenden

zur Durchsicht vorgelegt  vorgelesen.

Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch \_\_\_\_\_ .

Auf die

Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht

Wiedergabe des Inhalts der mit einem technischen Hilfsmittel aufgenommenen Niederschrift wird verzichtet von

Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung wird verlangt von

**Ende der Amtshandlung** um \_\_\_\_\_ Uhr.

**Unterschriften**

des Leiters der Amtshandlung: \_\_\_\_\_

der übrigen Anwesenden: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Behörde	Zahl	Datum
---------	------	-------

## Niederschrift über die Vernehmung von Zeugen/Sachverständigen/Dolmetschern im Verwaltungsstrafverfahren

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Vernehmung (Name des Beschuldigten; genaue Beschreibung der Tat):	

### Der Leiter der Amtshandlung

- befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse;
- ermahnt die Zeugen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist die Zeugen darauf hin, dass die Aussage verweigert werden darf,
  - wenn die Beantwortung der Frage für bestimmte Personen Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil bewirken würde; der letztgenannte Grund gilt nicht bei Auskünften über Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle dieser Personen. Diese Personen sind: der Befragte, sein Ehegatte, nahe Verwandte, seine Wahleltern oder -kinder, seine Pflegeeltern oder -kinder, sein Vormund oder sein Pflegebefohlener;
  - über Fragen, die der Befragte nicht beantworten könnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
  - über Fragen, wie er sein – dem Gesetz nach geheimes – Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat;
  - vom berufsmäßigen Parteienvertreter, wenn er sonst bekanntgeben müsste, was ihm von jemandem, den er vertritt, anvertraut wurde;
- macht die Zeugen auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam.



Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Für die übrigen Teile der Niederschrift wird folgendes technisches Hilfsmittel verwendet:

Der vorstehende Bescheid wird mündlich verkündet. Die anwesenden Parteien werden über ihr Recht belehrt, eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zu verlangen. Eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides wird verlangt von

Die Niederschrift wird den Anwesenden

zur Durchsicht vorgelegt  vorgelesen.

Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch

Auf die

Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht

Wiedergabe des Inhalts der mit einem technischen Hilfsmittel aufgenommenen Niederschrift wird verzichtet von

Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung wird verlangt von

**Ende der Amtshandlung** um            Uhr.

#### **Unterschriften**

des Leiters der Amtshandlung: \_\_\_\_\_

der übrigen Anwesenden: \_\_\_\_\_

Behörde	Zahl	Datum
---------	------	-------

## Niederschrift über die Vernehmung von Zeugen/Sachverständigen/Dolmetschern im Verwaltungsstrafverfahren

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Vernehmung (Name des Beschuldigten; genaue Beschreibung der Tat):	

### Der Leiter der Amtshandlung

- befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse;
- ermahnt die Zeugen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist die Zeugen darauf hin, dass die Aussage verweigert werden darf,
  - wenn die Beantwortung der Frage für bestimmte Personen Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil bewirken würde; der letztgenannte Grund gilt nicht bei Auskünften über Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle dieser Personen. Diese Personen sind: der Befragte, sein Ehegatte, nahe Verwandte, seine Wahl Eltern oder -kinder, seine Pflegeeltern oder -kinder, sein Vormund oder sein Pflegebefohlener;
  - über Fragen, die der Befragte nicht beantworten könnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
  - über Fragen, wie er sein – dem Gesetz nach geheimes – Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat;
  - vom berufsmäßigen Parteienvertreter, wenn er sonst bekanntgeben müsste, was ihm von jemandem, den er vertritt, anvertraut wurde;
- macht die Zeugen auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam.





Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Für die übrigen Teile der Niederschrift wird folgendes technisches Hilfsmittel verwendet:

Der vorstehende Bescheid wird mündlich verkündet. Die anwesenden Parteien werden über ihr Recht belehrt, eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zu verlangen. Eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides wird verlangt von

Die Niederschrift wird den Anwesenden

zur Durchsicht vorgelegt  vorgelesen.

Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch

Auf die

Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht

Wiedergabe des Inhalts der mit einem technischen Hilfsmittel aufgenommenen Niederschrift wird verzichtet von

Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung wird verlangt von

**Ende der Amtshandlung** um                      Uhr.

**Unterschriften**

des Leiters der Amtshandlung: \_\_\_\_\_

der übrigen Anwesenden: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

---

•	•
•	•

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	☎ Nebenstelle	Datum
-------------------------------------	-------------------	---------------	-------

## Rechtshilfeersuchen

Wir ersuchen, die folgenden Personen zu vernehmen und gegebenenfalls dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zum Ergebnis der Vernehmung zu äußern. Sollten bei den Erhebungen weitere Zeugen bekannt werden, deren Wissen für das Verfahren bedeutsam ist, sollen auch diese vernommen werden.

Beschuldigter	
Zur Last gelegte Taten (genaue Beschreibung)	
Verwaltungsübertretungen nach §	
Zu vernehmen ist	als (Beschuldigter, Zeuge, Sachverständiger)
Vernehmungsgegenstand	

### Rechtsgrundlagen:

§ 55 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und §§ 24 und 40 des Verwaltungsstrafgesetzes

### Beilage:

1 Akt

Unterschrift

Behörde	Zahl	Datum
---------	------	-------

## Strafverhandlungsschrift

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	

**Personaldaten des Beschuldigten** (soweit diese aus dem Akt ersichtlich sind, werden sie zur Anerkennung und Richtigstellung nur vorgelesen)

Vor- und Familienname		Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort	Familienstand
Wohnort		Beschäftigung
Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse		

### Der Leiter der Amtshandlung

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse;
- eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;
- befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse;
- ermahnt die Zeugen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist die Zeugen darauf hin, dass die Aussage verweigert werden darf,
  - wenn die Beantwortung der Frage für bestimmte Personen Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil bewirken würde; der letztgenannte Grund gilt nicht bei Auskünften über Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle dieser Personen. Diese Personen sind: der Befragte, sein Ehegatte, nahe Verwandte, seine Wahl Eltern oder -kinder, seine Pflegeeltern oder -kinder, sein Vormund oder sein Pflegebefohlener;
  - über Fragen, die der Befragte nicht beantworten könnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
  - über Fragen, wie er sein – dem Gesetz nach geheimes – Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat;
  - vom berufsmäßigen Parteienvertreter, wenn er sonst bekanntgeben müsste, was ihm von jemandem, den er vertritt, anvertraut wurde;
- macht die Zeugen auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam;
- belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an die anwesenden Zeugen und Sachverständigen zu stellen.





Behörde	Zahl	Datum
---------	------	-------

Nach Abschluss der Beweisaufnahme verkündet der Leiter der Amtshandlung das

### Straferkenntnis

Der Beschuldigte hat

am	um (von–bis)	in
	Uhr	

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

--

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über ihn folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
<b>Schilling</b> ( €)			

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

--

Ferner hat er gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- **Schilling** ( €) als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 200 S bzw. 14,53/angerechnet);
- **Schilling** ( €) als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

<b>Schilling</b> ( €).
------------------------

#### Zahlungsfrist:

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitstrafe vollstreckt** wird.

**Begründung:** siehe

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

**Rechtsmittelbelehrung:**

Der Beschuldigte hat das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung des Bescheides, falls aber spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung, bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder mündlich einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Es wird darauf hingewiesen, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls der Beschuldigte innerhalb der Berufungsfrist die Beigebug eines Verteidigers beantragt, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebug eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an den Beschuldigten zu laufen.

**Nach Verkündung des Straferkenntnisses** wird vom Beschuldigten

- eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides verlangt.
- ausdrücklich auf eine Berufung verzichtet.
- keine Erklärung abgegeben.
- gegen den verkündeten Bescheid Berufung erhoben und beantragt,

Die Niederschrift wird den Anwesenden

- zur Durchsicht vorgelegt  vorgelesen.

- Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch

Auf die

- Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht
- Wiedergabe des Inhalts der mit einem technischen Hilfsmittel aufgenommenen Niederschrift wird verzichtet von

- Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung wird verlangt von

**Ende der Amtshandlung** um                      Uhr.

**Unterschriften**

des Leiters der Amtshandlung:

des Beschuldigten:

Dolmetscher:

der übrigen Anwesenden:

Behörde	Zahl	Datum
---------	------	-------

**Straferkenntnis**

Sie haben

am	um (von–bis)	Uhr	in

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

--

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von  <b>Schilling</b> ( <b>€</b> )	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

--

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- **Schilling** ( **€**) als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 200 S bzw. 14,53/angerechnet);
- **Schilling** ( **€**) als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

<b>Schilling</b> ( <b>€</b> ).
--------------------------------

**Zahlungsfrist:**

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitstrafe vollstreckt** wird.

**Begründung:****Zutreffendes ist angekreuzt !****Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Begebung eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Unterschrift

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

•

•

•

•

**Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

## Ermahnung

Sie haben

am	um (von–bis)	Uhr	in
----	--------------	-----	----

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine **Ermahnung** erteilt.

**Rechtsgrundlage:** § 21 des Verwaltungsstrafgesetzes

**Begründung:**

**Begründung:** (Fortsetzung)Zutreffendes ist angekreuzt !**Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebug eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebug eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Unterschrift

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

**Zustellung zu eigenen Händen!**  
(Name, Beruf, Adresse des Beschuldigten)

**Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

## Strafverfügung

Sie haben

am	um (von–bis)	Uhr	in

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

--

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von  <b>Schilling</b> ( <b>€</b> )	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

--

Ferner hat er gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- **Schilling** (**€**) als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 200 S bzw. 14,53/angerechnet);
- **Schilling** (**€**) als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

<b>Schilling</b> ( <b>€</b> ).
--------------------------------

**Zahlungsfrist:**

Wenn Sie keinen Einspruch erheben, ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Sie haben dann den Geldbetrag (Strafe und Barauslagen) unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieser Strafverfügung bei uns einzuzahlen. **Bei Verzug** müssen Sie damit rechnen, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitsstrafe** vollstreckt wird.

Zutreffendes ist angekreuzt !

**Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung **Einspruch** zu erheben.

Der Einspruch ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Sie können sich im Einspruch rechtfertigen und die Ihrer Verteidigung dienenden Beweismittel vorbringen.

Sie haben dabei folgende Möglichkeiten:

1. Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie die Tat etwa überhaupt nicht oder anders begangen haben und deshalb Einspruch erheben, tritt die Strafverfügung **außer Kraft**.

Wir leiten dann das **ordentliche Verfahren** ein, das heißt, wir ermitteln weiter und prüfen alle Umstände des Falles. Dabei gilt der Einspruch als Rechtfertigung im Sinne des § 40 VStG. Gegen die im ordentlichen Verfahren ergehende Entscheidung kann dann eine **Berufung** erhoben werden.

2. Wenn Sie aber der Meinung sind, dass bloß die Strafe zu hoch bemessen oder die Entscheidung über die Kosten unrichtig ist und deshalb Einspruch erheben, so tritt die Strafverfügung **nur hinsichtlich des angefochtenen Teiles außer Kraft** und wir entscheiden über die Höhe der Strafe oder der Kosten neuerlich. Gegen diese Entscheidung kann dann eine Berufung erhoben werden.

In dem aufgrund des Einspruchs ergehenden Straferkenntnis darf **keine höhere Strafe** verhängt werden als in der nach Pkt. 1 oder 2 ganz oder teilweise außer Kraft getretenen Strafverfügung.

In jedem Fall ist aber Voraussetzung, dass der Einspruch **rechtzeitig** erhoben wird!

Unterschrift



Behörde

---

**Organstrafverfügungen**

**gemäß § 50 VStG**

Block Nr. \_\_\_\_\_

**Formular 35 zu § 50 VStG**

Behörde \_\_\_\_\_

Block Nr. \_\_\_\_\_

Fortl. Zl. \_\_\_\_\_

**Organstrafverfügung  
gemäß § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG)**

Auf Grund der erhaltenen Ermächtigung wurde eine Geldstrafe von \_\_\_\_\_

 vom Lenker d. Fahrzeuges \_\_\_\_\_,behörtl. Kennzeichen \_\_\_\_\_,  
eingehoben.

Grund (Tat): \_\_\_\_\_

begangen in \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_ um (von-bis) \_\_\_\_\_ Uhr.

Die Geldstrafe wurde \_\_\_\_\_ Zutreffendes ist angekreuzt ☒ !

 in bar  mit Scheck  mit Kreditkarte \_\_\_\_\_  mit \_\_\_\_\_ entrichtet.

Widmung des Strafbetrages: \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

## Teilzahlungsbescheid

Zutreffendes ist angekreuzt !

Sie sind verpflichtet,

gemäß Straferkenntnis (-verfügung) vom	Zahl	insgesamt _ Schilling (€)
--	------	------------------------------

zu zahlen.

Mit \_ vom \_ haben Sie bei uns einen Antrag auf  
\_ eingebracht.

Ihr Ansuchen auf Zahlungserleichterung wird wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Ihr Ansuchen auf Zahlungserleichterung wird abgewiesen.

Auf Grund Ihres Ansuchens wird die Entrichtung des Betrages in folgenden Teilen bewilligt:

Teilbetrag von _ Schilling (€)	zahlbar am _
Teilbeträge von jeweils _ Schilling (€)	zahlbar jeweils am _
Teilbeträge von jeweils _ Schilling (€)	zahlbar jeweils am _
Teilbeträge von jeweils _ Schilling (€)	zahlbar jeweils am _

**Rechtsgrundlagen:** §§ 54b, 54c des Verwaltungsstrafgesetzes

### Bitte beachten Sie:

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Wenn Sie die Teilbeträge nicht rechtzeitig bezahlen und sich ergibt, dass die Geldstrafe ganz oder zum Teil uneinbringlich ist, wird die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe festgesetzte **Ersatzfreiheitsstrafe** (oder der dem uneinbringlichen Betrag entsprechende Teil) vollstreckt werden.

**Begründung:****Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **keine** aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann trotz der Berufung sofort vollstreckt werden.

Für den Berufungsantrag ist eine **Gebühr** von \_ Schilling (\_ €), für Beilagen zum Antrag je \_ Schilling (\_ €) pro Bogen, maximal aber \_ Schilling (\_ €) pro Beilage zu entrichten.

Die Gebühr kann auf folgende Arten entrichtet werden:

- durch Anbringung einer Bundesstempelmarke     durch Barzahlung in unserem Amt  
 mittels Eurochequekarte mit Bankomatfunktion     mit Kreditkarte

Wird die Berufung fernschriftlich, automationsunterstützt oder mit \_ eingebracht, so können Sie – falls Sie die Gebühr mit Bundesstempelmarken entrichten wollen – die erforderlichen Stempelmarken innerhalb von zwei Wochen auf einem den Gegenstand der Eingabe bezeichnenden Schreiben nachreichen. Bei mit Telefax überreichten Eingaben können die erforderlichen Stempelmarken auf der bei Ihnen verbleibenden Urschrift angebracht werden; in diesem Fall sind die Stempelmarken zu entwerten. Die Urschrift ist der Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

Unterschrift

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Zustellung zu eigenen Händen!

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter/in

Nebenstelle

Datum

### Aufforderung zum Antritt der Freiheits-/Ersatzfreiheitsstrafe

Zutreffendes ist angekreuzt !

Aus dem Straferkenntnis (Strafverfügung) vom \_\_, Zahl \_\_, ist noch folgende (Rest-)Strafe zu vollstrecken:

Geldstrafe von _ Schilling ( _ / )	Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von
---------------------------------------	---------------------------	---------------------

Außerdem sind noch \_ **Schilling** ( \_ €) als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens (als Barauslagenersatz) zu bezahlen.

- Da die Geldstrafe uneinbringlich ist,
- Da Grund zu der Annahme besteht, dass die Geldstrafe uneinbringlich ist, muss nunmehr die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden.

Wir fordern Sie auf, die Strafe binnen \_\_ nach Erhalt dieses Schreibens

bei	in
-----	----

anzutreten. Melden Sie sich dort während der Amtsstunden und bringen Sie beim Strafantritt dieses Schreiben sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mit.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 53b/54b des Verwaltungsstrafgesetzes

**Bitte beachten Sie:**

Wenn Sie diese Aufforderung nicht befolgen, müssen Sie damit rechnen, dass Sie zum Strafantritt **zwangsweise vorgeführt** werden.

Den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe können Sie dadurch abwenden, dass Sie die ausstehende Geldstrafe sofort mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein oder bei uns unter Mitnahme dieses Schreibens einzahlen.

Unterschrift

Zustellung zu eigenen Händen!

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter/in

Nebenstelle

Datum

### Aufforderung zum Antritt der Freiheits-/Ersatzfreiheitsstrafe

Zutreffendes ist angekreuzt !

Aus dem Straferkenntnis (Strafverfügung) vom \_\_, Zahl \_\_, ist noch folgende (Rest-)Strafe zu vollstrecken:

Geldstrafe von _ Schilling ( _/ )	Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von
--------------------------------------	---------------------------	---------------------

Außerdem sind noch \_ **Schilling** ( \_ €) als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens (als Barauslagenersatz) zu bezahlen.

- Da die Geldstrafe uneinbringlich ist,
- Da Grund zu der Annahme besteht, dass die Geldstrafe uneinbringlich ist, muss nunmehr die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden.

Wir fordern Sie auf, die Strafe binnen \_ nach Erhalt dieses Schreibens

bei	in
-----	----

anzutreten. Melden Sie sich dort während der Amtsstunden und bringen Sie beim Strafantritt dieses Schreiben sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mit.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 53b/54b des Verwaltungsstrafgesetzes

**Bitte beachten Sie:**

Wenn Sie diese Aufforderung nicht befolgen, müssen Sie damit rechnen, dass Sie zum Strafantritt **zwangsweise vorgeführt** werden.

Den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe können Sie dadurch abwenden, dass Sie die ausstehende Geldstrafe sofort mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein oder bei uns unter Mitnahme dieses Schreibens einzahlen.

Unterschrift

- 
- 
- 
- 

**Vollzug einer Freiheits-/Ersatzfreiheitsstrafe**

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Es wird ersucht, die Freiheitsstrafe zu vollziehen und darüber zu berichten.

Wir bitten um umgehende Mitteilung, falls die Strafe nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens angetreten wurde.

Auf Grund unserer Erhebungen meinen wir, dass der umseitig Genannte

in der Lage ist,  nicht in der Lage ist,

die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.

**1 Beilage**

Unterschrift

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

•

•

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

## Vorführung zum Strafantritt

Mit Schreiben vom \_\_, Zahl \_\_, wurden Sie aufgefordert, die über Sie verhängte Freiheits-/ Ersatzfreiheitsstrafe von \_\_ binnen \_\_ nach Erhalt der Aufforderung anzutreten.

Da Sie diese Aufforderung nicht befolgt haben, wird nunmehr Ihre **zwangsweise Vorführung** veranlasst.

Strafvollzug bei

in

Rechtsgrundlage: § 53b des Verwaltungsstrafgesetzes

Unterschrift

Ergeht mit 1 Beilage an:

•

Bitte die beiliegende Verständigung dem Adressaten übergeben und seine Vorführung veranlassen.

- Die Vorführung hat zu unterbleiben, wenn die Geldstrafe von **\_ Schilling (\_ €)**

1. anlässlich der Abholung zur Vorführung bezahlt wird [Bitte uns diesen Betrag mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein überweisen.] oder
2. nachweislich bereits vorher bezahlt (überwiesen) wurde.

Vorführungszeiten:

•

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)





Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

•

•

•

•

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

## Vorführung zum Strafantritt

Mit Schreiben vom \_\_, Zahl \_\_, wurden Sie aufgefordert, die über Sie verhängte Freiheits-/ Ersatzfreiheitsstrafe von \_\_ binnen \_\_ nach Erhalt der Aufforderung anzutreten.

Da Sie diese Aufforderung nicht befolgt haben, wird nunmehr Ihre **zwangsweise Vorführung** veranlasst.

Strafvollzug bei

in

Rechtsgrundlage: § 53b des Verwaltungsstrafgesetzes

Unterschrift

Ergeht zum Vollzug einer  
Freiheits-/Ersatzfreiheitsstrafe an:

•

•

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben  
vom \_\_,  
Zahl \_\_,  
wird nunmehr um den Vollzug der Freiheitsstrafe  
und um nachfolgenden Bericht ersucht.

•

•

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

---

• **Zustellung zu eigenen Händen!** •

• **Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!) •

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

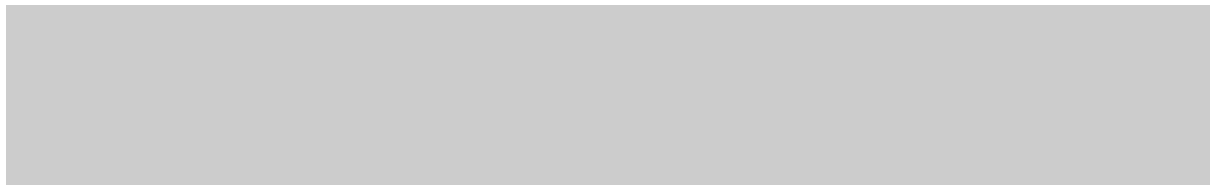
Datum

---

## Androhung der Ersatzvornahme

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Mit Bescheid vom \_\_\_\_, Zahl \_\_, sind Sie zu folgender Leistung verpflichtet worden:



Dieser Verpflichtung sind Sie bisher nicht (nicht vollständig) nachgekommen.

Wir setzen Ihnen für die Erbringung der Leistung noch einmal eine Frist von \_\_, gerechnet ab Zustellung dieses Schreibens. Sollten Sie Ihre Verpflichtung bis dahin nicht erfüllt haben, werden wir veranlassen, dass die Leistung auf Ihre Gefahr und Kosten von jemand anderem erbracht wird.

---

**Rechtsgrundlage:** § 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes


Unterschrift

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

---

• •

• •

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!) Sachbearbeiter/in  Nebenstelle Datum

## Bescheid über die Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme

Sie haben die Ihnen mit Bescheid vom \_\_,  
Zahl \_\_, auferlegte Verpflichtung  
nicht erfüllt.

Als Vorauszahlung für die Kosten der Ihnen mit Schreiben vom \_\_,  
Zahl \_\_, angedrohten Ersatzvornahme haben Sie  
\_\_ **Schilling** ( \_\_ **€**) bei uns zu hinterlegen.

**Rechtsgrundlage:** § 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

**Begründung:**

**Begründung:** (Fortsetzung)Zutreffendes ist angekreuzt !**Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für den Berufungsantrag ist eine **Gebühr** von \_ Schilling (\_ €), für Beilagen zum Antrag je \_ Schilling (\_ €) pro Bogen, maximal aber \_ Schilling (\_ €) pro Beilage zu entrichten.

Die Gebühr kann auf folgende Arten entrichtet werden:

- durch Anbringung einer Bundesstempelmarke     durch Barzahlung in unserem Amt  
 mittels Eurochequekarte mit Bankomatfunktion     mit Kreditkarte

Wird die Berufung fernschriftlich, automationsunterstützt oder mit \_ eingebracht, so können Sie – falls Sie die Gebühr mit Bundesstempelmarken entrichten wollen – die erforderlichen Stempelmarken innerhalb von zwei Wochen auf einem den Gegenstand der Eingabe bezeichnenden Schreiben nachreichen. Bei mit Telefax überreichten Eingaben können die erforderlichen Stempelmarken auf der bei Ihnen verbleibenden Urschrift angebracht werden; in diesem Fall sind die Stempelmarken zu entwerten. Die Urschrift ist der Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

Unterschrift

---

• **Zustellung zu eigenen Händen!** •

• **Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!) •

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

---

## Bescheid über die Anordnung der Ersatzvornahme

Sie haben die Ihnen mit Bescheid vom \_\_,

Zahl \_\_, auferlegte Verpflichtung

nicht erfüllt.

Es wird daher die mit Schreiben vom \_\_,

Zahl \_\_, angedrohte Ersatzvornahme angeordnet.

---

**Rechtsgrundlage:** § 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

**Begründung:**

---

**Begründung:** (Fortsetzung)Zutreffendes ist angekreuzt !**Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben gemäß § 10 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen, wenn

- die Vollstreckung unzulässig ist oder
- diese Vollstreckungsverfügung mit dem zu vollstreckenden Bescheid nicht übereinstimmt oder
- das angeordnete oder angewandte Zwangsmittel im Gesetz nicht vorgesehen ist bzw. nicht das gelindeste noch zum Ziel führende Zwangsmittel darstellt.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **keine** aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann trotz der Berufung sofort vollstreckt werden.

Für den Berufungsantrag ist eine **Gebühr** von \_ Schilling (\_ €), für Beilagen zum Antrag je \_ Schilling (\_ €) pro Bogen, maximal aber \_ Schilling (\_ €) pro Beilage zu entrichten.

Die Gebühr kann auf folgende Arten entrichtet werden:

- durch Anbringung einer Bundesstempelmarke     durch Barzahlung in unserem Amt  
 mittels Eurochequekarte mit Bankomatfunktion     mit Kreditkarte

Wird die Berufung fernschriftlich, automationsunterstützt oder mit \_ eingebracht, so können Sie – falls Sie die Gebühr mit Bundesstempelmarken entrichten wollen – die erforderlichen Stempelmarken innerhalb von zwei Wochen auf einem den Gegenstand der Eingabe bezeichnenden Schreiben nachreichen. Bei mit Telefax überreichten Eingaben können die erforderlichen Stempelmarken auf der bei Ihnen verbleibenden Urschrift angebracht werden; in diesem Fall sind die Stempelmarken zu entwerten. Die Urschrift ist der Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

Unterschrift

---

• **Zustellung zu eigenen Händen!** •

• **Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!) •

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

---

## **Bescheid über die Anordnung einer Ersatzvornahme und über die Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme**

Sie haben die Ihnen mit Bescheid vom \_\_,  
Zahl \_\_, auferlegte Verpflichtung  
nicht erfüllt.

Es wird daher die mit Schreiben vom \_\_,  
Zahl \_\_, angedrohte Ersatzvornahme angeordnet.

Als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme haben Sie  
\_\_ **Schilling** ( \_\_ **€**) bei uns zu hinterlegen.

**Rechtsgrundlage:** § 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

\_\_\_\_ **Begründung:**



**Begründung:** (Fortsetzung)

Zutreffendes ist angekreuzt !

**Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gegen die mit diesem Bescheid getroffene Anordnung der **Ersatzvornahme** können sie gemäß § 10 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Berufung ergreifen, wenn

- die Vollstreckung unzulässig ist oder
- diese Vollstreckungsverfügung mit dem zu vollstreckenden Bescheid nicht übereinstimmt oder
- das angeordnete oder angewandte Zwangsmittel im Gesetz nicht vorgesehen ist bzw. nicht das gelindeste noch zum Ziel führende Zwangsmittel darstellt.

Die Berufung gegen die Anordnung der **Ersatzvornahme** hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz der Berufung sofort vollstreckt werden.

Die Berufung gegen die Anordnung einer **Vorauszahlung** für die Kosten der Ersatzvornahme hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für den Berufungsantrag ist eine **Gebühr** von \_ Schilling (\_ €), für Beilagen zum Antrag je \_ Schilling (\_ €) pro Bogen, maximal aber \_ Schilling (\_ €) pro Beilage zu entrichten.

Die Gebühr kann auf folgende Arten entrichtet werden:

- durch Anbringung einer Bundesstempelmarke     durch Barzahlung in unserem Amt  
 mittels Eurochequekarte mit Bankomatfunktion     mit Kreditkarte

Wird die Berufung fernschriftlich, automationsunterstützt oder mit \_ eingebracht, so können Sie – falls Sie die Gebühr mit Bundesstempelmarken entrichten wollen – die erforderlichen Stempelmarken innerhalb von zwei Wochen auf einem den Gegenstand der Eingabe bezeichnenden Schreiben nachreichen. Bei mit Telefax überreichten Eingaben können die erforderlichen Stempelmarken auf der bei Ihnen verbleibenden Urschrift angebracht werden; in diesem Fall sind die Stempelmarken zu entwerten. Die Urschrift ist der Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

Unterschrift

---

• **Zustellung zu eigenen Händen!** •

• **Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!) •

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

---

## Androhung einer Zwangsstrafe

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Mit Bescheid vom \_\_, Zahl \_\_, sind Sie zu folgender Leistung verpflichtet worden:



Dieser Verpflichtung sind Sie bisher nicht (nicht vollständig) nachgekommen. Die Leistung kann aber auch durch niemanden anderen erbracht werden. Wir setzen Ihnen für die Erbringung der Leistung noch einmal eine Frist von \_\_, gerechnet ab Zustellung dieses Schreibens.

Wenn Sie diese Nachfrist nicht beachten, werden wir die Erfüllung der Verpflichtung mit folgenden **Zwangsstrafen** erzwingen:

Geldstrafe von  
\_\_ Schilling (./)

Haft von

**Rechtsgrundlage:** § 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Unterschrift

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

---

• **Zustellung zu eigenen Händen!** •

• **Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!) •

Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Datum

---

## I. Bescheid über eine Zwangsstrafe

Mit Schreiben vom \_\_\_\_, Zahl \_\_\_\_, haben wir Sie aufgefordert, die Ihnen bescheidmäßig auferlegte Verpflichtung zu erfüllen:

---

Es wird nunmehr die für den Fall der Nichterfüllung angedrohte **Zwangsstrafe** über Sie verhängt:

Geldstrafe von __ Schilling (./)
-------------------------------------

Haft von
----------

**Rechtsgrundlage:** § 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

---

**Begründung:**

Zutreffendes ist angekreuzt ☒ !

**Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben gemäß § 10 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes das Recht, gegen diesen Bescheid eine **Berufung** zu ergreifen, wenn

- die Vollstreckung unzulässig ist oder
- diese Vollstreckungsverfügung mit dem zu vollstreckenden Ladungsbescheid nicht übereinstimmt oder
- das angeordnete oder angewandte Zwangsmittel im Gesetz nicht vorgesehen ist oder nicht das gelindeste noch zum Ziel führende Zwangsmittel darstellt oder
- durch die Eintreibung der Geldleistung Ihr notdürftiger Unterhalt oder der notdürftige Unterhalt der Personen, für die Sie nach dem Gesetz zu sorgen haben, gefährdet wird.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für den Berufungsantrag ist eine **Gebühr** von \_ Schilling (\_ €), für Beilagen zum Antrag je \_ Schilling (\_ €) pro Bogen, maximal aber \_ Schilling (\_ €) pro Beilage zu entrichten.

Die Gebühr kann auf folgende Arten entrichtet werden:

- durch Anbringung einer Bundesstempelmarke     durch Barzahlung in unserem Amt  
 mittels Eurocheckkarte mit Bankomatfunktion     mit Kreditkarte

Wird die Berufung fernschriftlich, automationsunterstützt oder mit \_ eingebracht, so können Sie – falls Sie die Gebühr mit Bundesstempelmarken entrichten wollen – die erforderlichen Stempelmarken innerhalb von zwei Wochen auf einem den Gegenstand der Eingabe bezeichnenden Schreiben nachreichen. Bei mit Telefax überreichten Eingaben können die erforderlichen Stempelmarken auf der bei Ihnen verbleibenden Urschrift angebracht werden; in diesem Fall sind die Stempelmarken zu entwerten. Die Urschrift ist der Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

**II. Androhung einer weiteren Zwangsstrafe**

Für die Erbringung der Leistung wird Ihnen eine neue Frist bis \_ gesetzt. Sollte auch diese Frist ergebnislos verstreichen, werden wir eine **weitere Zwangsstrafe**, und zwar

Geldstrafe von _ Schilling (_ €)
-------------------------------------

Haft von
----------

über Sie verhängen.

**Rechtsgrundlage:** § 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

**Bitte beachten Sie,**

dass gegen die Androhung der weiteren Zwangsstrafe keine Berufung erhoben werden kann.

Unterschrift

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

---

• •

• •

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)      Sachbearbeiter/in      ☎ Nebenstelle      Datum

## Anonymverfügung

Am	um (von–bis) _ Uhr	in
----	-----------------------	----

wurde

Es wurden dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

Für die Übertretung dieser Vorschrift wurde mit Verordnung

vom	der Behörde
-----	-------------

die Zulässigkeit der Verschreibung einer Anonymverfügung festgesetzt.

Sie sind

Es wird daher durch Anonymverfügung vorgeschrieben:

Geldstrafe von _ Schilling ( €)	gemäß §
---------------------------------------	---------

**Rechtsgrundlage:** § 49a des Verwaltungsstrafgesetzes

**Zahlungsfrist und Rechtsmittelbelehrung:**

Die Anonymverfügung wird gegenstandslos, wenn Sie nicht binnen **vier Wochen nach Ausfertigung** den verhängten Strafbetrag einzahlen.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Anonymverfügung nicht zulässig.

**Sie haben daher folgende Möglichkeiten:**

a) Sie zahlen den Strafbetrag **postalisch ausschließlich mit dem beigegebenen Beleg** bzw. durch **Überweisung des Strafbetrages** auf das im Beleg angegebene Konto ein (und regeln für den Fall, dass nicht Sie selbst die Übertretung begangen haben, aber den Verantwortlichen kennen, die Angelegenheit intern mit diesem).

b) Sie zahlen nicht ein;

in diesem Fall wird das Strafverfahren gemäß § 34 VStG fortgeführt, d.h. es hat die Ausforschung des Täters zu erfolgen.

Die Anonymverfügung ist keine Verfolgungshandlung im Sinne des Verwaltungsstrafgesetzes.

Sie wird weder in amtlichen Auskünften erwähnt noch bei der Strafbemessung in Verwaltungsstrafverfahren berücksichtigt.

Falls Sie den Strafbetrag nach Ablauf der vier Wochen einzahlen sollten und es dennoch zu einer Bestrafung im Verwaltungsstrafverfahren kommt, wird Ihnen der eingezahlte Betrag angerechnet.

Falls Sie den Strafbetrag nach Ablauf der vier Wochen einzahlen sollten und Sie im Verwaltungsstrafverfahren nicht bestraft werden sollten, so wird Ihnen der eingezahlte Betrag zurückgezahlt.

Beachten Sie bitte, dass im Fall der Überweisung des Strafbetrages auf das im Beleg angegebene Konto der Überweisungsauftrag die **vollständige und richtige** Identifikationsnummer des Beleges enthalten muß. Als fristgerecht gilt die Einzahlung nur dann, wenn der Strafbetrag **dem Konto des Überweisungsempfängers vor Ablauf der Frist von 4 Wochen gutgeschrieben** wird.

Unterschrift